

in §. 1 von einer chirographarischen oder allgemeinen Masse, wie sie der Antragsteller bezeichnet, nicht sprechen, da ja nicht bei allen Concurſen Specialmassen vorkommen. §. 1 soll nur die Bestimmung enthalten, daß die allgemeinen Concurſkosten nicht den Gläubigern anzufinnen, sondern von der Masse im Voraus abzuziehen sind. Ob Specialmassen existiren, und was dann stattfindet, liegt in §. 2 und 3 und daraus folgt allerdings, daß die allgemeinen Concurſkosten, wenn eine Specialpfandmasse zu bilden ist, nicht von der Specialpfandmasse abgezogen werden, sondern der allgemeinen oder chirographarischen Masse zur Last fallen.

Abg. Klinger: Wenn es also die Ansicht der Staatsregierung ist, daß zuvörderst von der chirographarischen Masse die allgemeinen Concurſkosten decortirt werden, so ist es ganz unſchädlich, daß die beantragten Worte hinzugefügt werden.

Königl. Commissar Hänel: Das ist nicht der Fall. In §. 1 ist der Ausdruck „allgemeine Concurſkosten“ gebraucht als Gegensatz von den Separatkosten. Diese Bedeutung des Wortes würde verrückt werden, wenn man in §. 1 schon von den verschiedenen Arten von Massen, von der hypothekarischen oder Pfandmasse, und dann von der gemeinen oder freien Masse sprechen wollte. §. 1 enthält nur den allgemeinen Satz, daß die allgemeinen Concurſkosten, von der Masse vorweg abgezogen werden sollen. Der Antrag des geehrten Abg. gehört zur 2. oder 3. §.; aber der Sinn der ersten §. würde, glaube ich, gestört werden, wenn man in §. 1 schon eine solche Einschaltung aufnehmen wollte.

Präsident D. Haase: Ich erwarte, ob der Abg. unter diesen Umständen sein Amendement zurücknehmen will.

Abg. Klinger: Ich kann es nicht zurücknehmen, weil, wenn nicht gar ein Widerspruch, doch mindestens eine große Unklarheit vorhanden ist, wenn in dem ersten Satze steht, daß die allgemeinen Concurſkosten von der Masse überhaupt vorweg abgezogen werden sollen, und später in §. 3 gesagt ist, daß die Pfandmasse bloß subsidiarisch für die allgemeinen Concurſkosten mit haften soll.

Secrétaire D. Schröder: Dasselbe, was der Herr Abg. will, steht in §. 2 und 3 des Entwurfs. In §. 1 soll nur der allgemeine Satz ausgesprochen werden, daß die allgemeinen Concurſkosten nicht, wie zethier, den einzelnen zur Preception kommenden Gläubigern angerechnet, sondern von der Concurſmasse vorweg abgezogen werden sollen; in §. 2 und 3 aber steht, wie es gehalten werden soll, wenn verschiedene Specialmassen vorhanden sind.

Königl. Commissar Hänel: Die §. würde etwas Unrichtiges enthalten. Es giebt Kosten, die von der Pfandmasse abzuziehen sind. Verwaltungskosten, welche einen Gegenstand betreffen, der zur Pfandmasse gehört, diese sind auch allgemeine Concurſkosten im Gegensatz von Separatkosten.

Abg. Klinger: Da ich leider sehe, daß mein Amendement

keinen Anklang findet, obwohl es mir höchst nothwendig erscheint, so lasse ich es fallen.

Präsident D. Haase: Ich würde also unter diesen Umständen, da die Deputation bei §. 1 keine Bemerkung gemacht und kein Antrag vorliegt, fragen: ob die Kammer die §. 1 unverändert annimmt? — Einstimmig Ja. —

Referent Schäffer fährt in seinem Vortrage fort:

§. 2. Wenn jedoch zu einer Concurſmasse Sachen gehören, an welchen Pfandrechte oder andere, den Pfandrechten gleich zu achtende dingliche Rechte angemeldeter Gläubiger bestehen, und aus welchen daher Behufs der Distribution Specialmassen zu bilden sind, so sind von dergleichen Specialmassen vor deren Vertheilung unter die daran zunächst gewiesenen Gläubiger diejenigen Kosten vorweg in Abzug zu bringen, die für Erhaltung, Aufbewahrung, Verwaltung, Veräußerung jener Sachen, beziehentlich des Erlöses derselben, aufgewendet werden, ohne daß übrigens hierbei zwischen Nutzungen und Substantialbestand der Massen ein Unterschied zu machen ist.

Sollten ausnahmsweise diese Kosten bei einer Specialmasse den Betrag der letztern selbst übersteigen, so kommt das Fehlende bei der freien oder gemeinen Masse in Abzug.

Die Motiven dazu lauten:

Zu §. 2. Die allgemeinen Concurſkosten zerfallen nach dem Zweck, zu welchem sie aufgewendet werden, in zwei Klassen: es sind nämlich entweder

- 1) Kosten des Concurſprocesses, die das concursmäßige Verfahren verursacht, oder es sind
- 2) Kosten, welche zum Zweck der Erhaltung und Berichtigung der Concurſmasse aufgewendet worden, und die man im Gegensatz zu den Concurſprocesskosten die Concurſverwaltungskosten nennen kann.

Zu den letzteren gehört Alles, was auf Inventur des Vermögens des Gemeinschuldners verwendet wird: Taxations-, Auktions- und Subhastationskosten, die Gebühren des Gütervertreters, Kosten, welche aufgewendet werden, um Vermögen des Schuldners von unrechtmäßigen Inhabern zurückzufordern, Außenstände zur Masse einzuziehen, aller Aufwand, der für Erhaltung der Creditmasse oder Einbringung der Nutzungen gemacht wird, Depositengebühren u. s. w. Sie betreffen hinwiederum theils die Concurſmasse im Allgemeinen, wie z. B. die Kosten der Verpflichtung des Gütervertreters, der gerichtlichen Inventur des gesammten Vermögens des Schuldners, theils einzelne zur Concurſmasse gehörige Gegenstände.

An sich ist kein Grund vorhanden, zwischen beiden Klassen, den Concurſprocess- und Concurſverwaltungskosten, so wie den beiden Unterarten der letzteren einen Unterschied zu machen. Sie sind insgesammt von der Masse im Voraus abzuziehen, nicht aber von den einzelnen Gläubigern zu tragen.

Wohl aber zeigt sich die Nothwendigkeit, die auf einzelne Gegenstände verwendeten Verwaltungskosten von den allgemeinen Concurſverwaltungs- und Concurſprocesskosten zu sondern, sobald bei einem Concurſ Gläubiger concurriren, die vermögterlangten dinglichen Rechts oder eines einem Pfandrecht gleichzuachtenden Rechts, wohin namentlich das Retentionsrecht des Verpächters und Vermiethers gehört, ein vorzügliches Recht